

Um das Vaterschaftsfeststellungsverfahren für die Kinder nach Bestellung als Ergänzungspfleger gegen den mutmaßlichen Vater W. betreiben zu können, beantragte das Stadtjugendamt, der Kindesmutter die elterliche Sorge hinsichtlich des Wirkungsbereiches Feststellung der Vaterschaft teilweise zu entziehen. Der Name des mutmaßlichen Kindsvaters sei dem Stadtjugendamt im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen die Kindesmutter wegen Sozialleistungsbetruges bekannt geworden. [...]

Die Voraussetzungen für den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge, die in Form einer Interessenabwägung gem. § 1666 BGB konkret festgestellt werden müßten (vgl. Palandt BGB § 1629 Rn. 39/40 bzw. 1666 Rn. 24), liegen nicht vor.

Gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist das grundgesetzlich geschützte Interesse der Kindesmutter daran, selbst darüber zu entscheiden, inwieweit und gegenüber wem sie persönliche Lebenssachverhalte offenbart einerseits und ihr Interesse daran, sich vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen andererseits zu berücksichtigen.

Auf Seiten der Kinder ist ihr natürliches Interesse an der Feststellung der Vaterschaft zu berücksichtigen. Jedoch haben sie hier gegenüber dem Verfahrenspfleger ihren gegenteiligen Willen geäußert. Dieser ist in Anbetracht des Alters der Kinder auch beachtlich. Die Tochter M. ist beinahe volljährig und könnte in wenigen Monaten selbst ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren betreiben. Auch die Tochter B. ist mit 13 Jahren wohl annähernd in der Lage, die Tragweite einer Vaterschaftsfeststellung zu begreifen, und hat sich dagegen ausgesprochen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Kindesmutter ihren Kindern durch die Nichtbenennung des Vaters Unterhaltsansprüche gegen diesen vorenthält, die auch zu realisieren wären, haben sich nicht ergeben.

Auch aus der Sicht des Sozialdienstes der Stadt F. ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß das Wohl der Kinder durch die Mutter in irgendeiner Weise gefährdet würde.

Zudem könnte die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gegen die Kindesmutter andererseits auch zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen, da die Mutter möglicherweise mit einer Bestrafung rechnen müßte, die sich wiederum negativ auf das Wohl der Kinder auswirken könnte.

Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ist das Interesse der Kinder an der Feststellung der Identität ihres Vaters nicht höher zu bewerten als das Interesse der Kindesmutter, den Vater nicht zu benennen. Die Voraussetzungen für einen teilweisen Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB liegen demnach nicht vor.

### *Beschluß*

AG Fürth, § 1666 BGB

### **Keine Entziehung des Sorgerechts zur Feststellung der Vaterschaft**

*Die Weigerung der Mutter, den Kindsvater zu benennen, beeinträchtigt nicht unbedingt das Kindeswohl. Bei überwiegendem Interesse der Kindesmutter, den Namen nicht zu nennen, kommt ein teilweiser Sorgerechtsentzug für das Vaterschaftsfeststellungsverfahren nicht in Betracht.*

Beschluß des AG Fürth vom 5.1.2001 – 205 F 01185/00 –

Aus den Gründen:

Die Beteiligte R. ist die allein sorgeberechtigte Mutter der Kinder B. und M. die Kindesmutter war bisher nicht bereit, konkrete Angaben zum Vater der Kinder zu machen und hat von sich aus keine Schritte zur Feststellung der Vaterschaft unternommen.